

Vertrag

zwischen

Alterszentrum Holbeinhof, Leimenstrasse 67, 4051 Basel

und

Bewohnerin/Bewohner:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

1. Für den Fall, dass die Bewohnerin/ der Bewohner urteilsunfähig ist/ wird, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nach Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz ausschliesslich folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname:
als

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (von der Erwachsenenschutzbehörde beurkundet gemäss Art. 363 ZGB)
- der Beistand/die Beiständin mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (Vorlage des Dokuments)
- der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin
- die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen).
- die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- die Geschwister, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Vertragsbeginn:.....

Datum Eintritt:

Steuern/ Steuerzuschläge

2. Für die vom Holbeinhof erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin/der Bewohner eine vom Regierungsrat bzw. der Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt genehmigte pauschale Tagestaxe, deren Höhe sich nach der Pflegestufe richtet. Diese wird beim Eintritt und danach halbjährlich, oder bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwands sofort, individuell nach dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt und die Bewohnerin/der Bewohner der entsprechenden Pflegestufe (1 – 12) zugeordnet. Die Tagestaxen können auch ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden. Steueränderungen infolge Änderung des Pflegebedarfs werden umgehend der Bewohnerin/dem Bewohner respektive deren/dessen Vertretung schriftlich angezeigt.
3. In der Steuerordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für Hotellerie und Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Diese Steuerordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat jeweils auf Ende des Kalenderjahrs für das neue Jahr festgelegt.
4. Im Holbeinhof gelten folgende (allfällige) Zuschläge auf die Hotellerietaxe:
 - Residenzzuschlag nach Vereinbarung. Dieser Zuschlag gilt bei Eintritt in ein Zimmer, das bei Erstellung nicht vom Kanton mitfinanziert worden ist. Diese Betten können direkt vom Holbeinhof ohne Zuweisung durch die ALP vergeben werden.
 - Komfortzuschlag: Dieser Zuschlag wird auf alle Zimmer im Wohnbereich 5 verrechnet, da der Komfort auf diesem kleineren Wohnbereich erhöht ist.
5. Die Bewohnerin/der Bewohner respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die privaten Aufwendungen gemäss Preisliste Nebenleistungen separat. Der Holbeinhof ist verpflichtet, nach diesen Positionen der Bewohnerin/dem Bewohner Rechnung zu stellen.

Abwesenheiten

6. Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Eintritt wird die Reservationstaxe (exkl. Verpflegungspauschale, zuzüglich allfälliger Hotelleriezuschläge) verrechnet (siehe Steuerordnung).
7. Ist die Bewohnerin/der Bewohner mehr als eine Nacht abwesend, bezahlt sie/er nach der zweiten Nacht nur die Reservationstaxe (gem. Punkt 6), sofern die Abwesenheit bei Wahlspitaleintritten und Ferienabwesenheiten dem

Holbeinhof mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde. Ferienabwesenheiten von mehr als 7 Tagen pro Kalenderjahr werden mit einem Pflegezuschlag (siehe Taxordnung) belegt.

8. Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet der Vertrag nach der Räumung des Zimmers. Während dieser Zeit ist nur die Reservationstaxe (gem. Punkt 6) von den Erben der Bewohnerin/des Bewohners zu entgelten. Kommen die Erben dieser Verpflichtung innert 5 Arbeitstagen nicht nach, so ist der Holbeinhof berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen. In gegenseitiger Absprache und Möglichkeit kann diese Frist gegen Verrechnung verlängert werden.

Wohnen

9. Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht beim Eintritt ein:
Einzelzimmer im Wohnbereich (Wohnbereich 5 siehe Punkt 4).
10. Bei Vertragsende ist das Wohnobjekt in gutem Zustand (gem. Mängelliste) und vollständig geräumt abzugeben. Überproportionale Abnutzung (Übernutzung) des Zimmers wird separat zur Instandstellung gem. Preisliste Nebenleistungen verrechnet.
11. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff des Obligationenrechts dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

Leistungen des Holbeinhofs

12. Mit dem Eintritt in den Holbeinhof anerkennt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre gesetzliche Vertretung die Bestimmungen des Heimreglements als integrierenden Bestandteil des Vertrags an.

Wünsche und Beschwerden der Bewohnerin/des Bewohners

13. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Geschäftsleitung zu richten. Entscheide der Geschäftsleitung können bei: Stiftung Holbeinhof, z.H. des Stiftungsratspräsidenten, Leimenstrasse 67, 4051 Basel angefochten werden.
Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle für Altersfragen und

Spitex, p. Adr. Frau Regula Diehl, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, unterbreitet werden. Telefonnummer: 061 269 80 98; kontakt@ombudsstelle-alter.ch

14. Ist die Bewohnerin/der Bewohner mit der Pflegeeinstufung nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit des Gesprächs mit der Leitung Pflege und/oder mit der Geschäftsleitung. Verläuft dies ergebnislos, kann die Bewohnerin/der Bewohner an das Gesundheitsdepartement (Leitung Abteilung Langzeitpflege, Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Malzgasse 30, Postfach 2048, 4001 Basel. Telefonnummer 061 205 32 52; sekretariat.alp@bs.ch) gelangen.

Finanzierung/ Sicherheitsleistung

15. Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine Sicherheitsleistung (Depot) in der Höhe von CHF 10'000.-. Die Sicherheitsleistung muss sich bis spätestens 12h am Vortag des Eintritts im Verfügungsbereich des Holbeinhofs befinden, da sonst der Eintritt nicht erfolgen kann.
Auf eine Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner eine bürgschaftsgleiche Kostengutsprache beibringt.
Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Heimvertrags noch offenstehende Verpflichtungen ihrerseits/seinerseits mit der Sicherheitsleistung verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt in der Regel nach 2 Monaten.
16. Ist zur Finanzierung des Aufenthaltes die Beantragung der Ergänzungsleistung erforderlich, ist dem Holbeinhof eine vorgegebene Vollmacht auszustellen, damit der Stand des Antragsverfahrens verfolgt werden kann. Gleiches gilt auch für die Abklärung der Hilflosenentschädigung.
17. Zur Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewohners/der Bewohnerin ist die aktuellste Steuerveranlagung vor Eintritt vorzulegen.

Rechnungstermine

18. Die Kosten für Hotellerie und Pflege gemäss der Taxordnung sowie die privaten Auslagen gemäss Preisliste Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Hotellerie werden jeweils vorschüssig in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen gemäss Preisliste Nebenleistungen nachschüssig. Die Rechnungstellung erfolgt in einer Rechnung zu Monatsbeginn. Es gilt eine Zahlungsfrist von zehn Tagen.
19. Sofern Beiträge (EL u.a.m.) noch nicht gesprochen wurden, ist eine Teilzahlung der Rechnung mit Pensionskasse, AHV u.ä. zwingend.

Vertragsdauer und Kündigung

20. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.
21. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Nichtbegleichung der Rechnungen ist ein Kündigungsgrund.
22. Ist die Bewohnerin/der Bewohner länger als dreissig Tage abwesend, kann der Holbeinhof diesen Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen auf ein beliebiges Enddatum kündigen.

Vertragsbeilagen

- a. Taxordnung
- b. Reglement des Alterszentrums Holbeinhof
- c. Preisliste Nebenleistungen
- d. Vollmacht zur Einholung von Auskünften zur Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung beim Amt für Sozialbeiträge.

Beizubringende Unterlagen

- Aktuellste Steuerveranlagungsverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, die Beilagen erhalten zu haben und anerkennt diese als Bestandteil des Vertrags.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Ort und Datum:

Unterschrift Geschäftsleitung:

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
u./o. deren/dessen Vertretung:.....